

Gerechtigkeit den Kommunen! Ein Plädoyer

BILDUNGSPOLITIK. Dies ist eine gekürzte und aktualisierte Fassung jenes Textes, der in Michael Rosecker/Bernhard Müller, „Gerechtigkeit. Zwischen allen alles und jedem das seine“, erschienen ist.

Das bundesstaatliche Prinzip sieht vor, dass es neben Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung auch Landesgesetzgebungen und Landesverwaltungen gibt; lediglich die Gerichtsbarkeit ist ausschließlich Bundes Sache. Die Staatsaufgaben sind in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geteilt. „Eine zusätzliche Ebene von Gemeindeaufgaben gibt es im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nicht. Gemeindeaufgaben sind im kompetenzrechtlichen Sinn entweder Bundes- oder Landesaufgaben.“

Gem. Art. 116 B-VG gliedert sich jedes Land in Gemeinden, wobei diese einerseits „Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel“, andererseits „selbstständiger Wirtschaftskörper“ (Recht der selbstständigen Führung ihres Haushaltes im Rahmen der

Finanzverfassung; Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu führen etc.) sind. Entsprechend der Bundesverfassung nehmen der „Österreichische Gemeindebund“ und der „Österreichische Städtebund“ die Interessen der Gemeinden wahr. Die Republik Österreich besteht aus neun Bundesländern und 2.358 Gemeinden und Städten, davon haben 74 über 10.000 Einwohner und 15 Städte ein eigenes Statut. Statutarstädte haben „neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen“.

Rechtliche und praktische Probleme der Gemeinden

Die staatlich-juristische Verankerung der Gemeinden muss teilweise als mangelhaft bezeichnet werden, zumal es für sie im österreichischen Verfassungsgebäude keine Bestandsgarantie gibt; lediglich Statutarstädte sind verfassungsrechtlich explizit verankert. Die Aufnahme einer Gemeinde-Bestands-